

BEKANNTGABE
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, 56410 Montabaur, Kirchstraße 45, gibt als zuständige Wasserbehörde Folgendes bekannt:

Im Rahmen des Verfahrens auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser - wie nachfolgend aufgeführt -

Fassungsart Bezeichnung	WFG-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	m³/a
Brunnen "Schenkelberg / Am Bitzberg"	303 053 247	Schenkelberg	9	21	146.000

durch den Antragsteller, Verbandsgemeinde Selters, vertreten durch die Verbandsgemeindewerke Selters, Am Saynbach 5-7, 56242 Selters, wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt.

Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens erfolgte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. den Kriterien gem. Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Montabaur, den 05.01.2022

Im Auftrag

gez.
Elke Scheffer